

An die

- Kirchenvorsteherschaften
(zur besonderen Kenntnisnahme
an die Ressortverantwortlichen «Kirche, Kind und Jugend»)
- Pfarrämter

Frauenfeld, den 6. September 2018

Kreisschreiben

Nummer 588

betreffend

Religionsunterricht am Schulstandort

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kirchenordnung vom 17. Februar 2014 enthält betreffend Religionsunterricht einen Absichtsartikel (§ 91):

«Der Kirchenrat und die Kirchenvorsteherschaft setzen sich für die Beibehaltung der Integration des kirchlichen Religionsunterrichts in der Schule ein.»

Die Meinung bei der Aufnahme dieses Artikels durch die Synode war, dass die Kirche auf allen Ebenen die Zusammenarbeit mit der Schule sucht und so ein Religionsunterricht angeboten werden kann, der von den Schülern und Schülerinnen im Rahmen des normalen Schulpensums wahrgenommen werden kann. Im neuen Lehrplan der Volksschule Thurgau www.tg.lehrplan.ch ist unter «Natur, Mensch, Gesellschaft» im 3. Zyklus (1. - 3. Klasse Sekundarstufe) auch ein Abschnitt «Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)» enthalten. Dieser *von der Schule verantwortete* Unterricht ersetzt aber nicht den kirchlichen Religionsunterricht. Dass die Schule den Kirchen zusätzlich die Möglichkeit gibt, in ihren Räumlichkeiten und im Rahmen des Stundenplans *kirchlich verantworteten Religionsunterricht* anzubieten, ist nicht selbstverständlich und könnte gefährdet sein, wenn vielerorts während längerer Zeit nicht mehr davon Gebrauch gemacht wird.

Der entsprechende Paragraph (43) in der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule lautet wie folgt:

§ 43 Religionsunterricht

1

Der Religionsunterricht als konfessionelle Glaubenslehre wird von den Landeskirchen erteilt und in Zusammenarbeit mit den Schulträgern organisiert. Er kann unentgeltlich in Räumlichkeiten der Schulträger abgehalten werden.

2

Maximal zwei Lektionen pro Woche können am Vormittag vor oder innerhalb der Blockzeit oder am Nachmittag in die ordentliche Unterrichtszeit integriert werden. Findet der Religionsunterricht während der Blockzeit statt, muss die Betreuung von Kindern, die den Religionsunterricht nicht besuchen, durch die Schule sichergestellt sein.

3

Die Kosten des Religionsunterrichts gehen zu Lasten der Landeskirchen.

Der Kirchenrat ist sich bewusst, dass die Rahmenbedingungen nicht überall optimal sind. Wo die zur Verfügung gestellten Schulräumlichkeiten ungenügend sind und in nicht allzu weiter Entfernung kirchliche Räumlichkeiten bestehen, ist nichts gegen ein Ausweichen auf kirchliche Räumlichkeiten einzuwenden. Eine völlige Abkoppelung des Religionsunterrichts von der Schule bezüglich Ort und Zeit muss aber die Ausnahme bleiben.

Viele Kirchgemeinden im Kanton haben Gemeindeteile, die unterschiedlichen Schulgemeinden (insbesondere auf der Sekundarschulstufe) zugehörig sind. Der Normalfall muss auch hier sein, dass die Schüler und Schülerinnen den kirchlichen Unterricht im Rahmen der Schule besuchen. Dabei ist es Aufgabe der Kirchgemeinde des Schulstandortes, diesen kirchlichen Unterricht zu organisieren (vgl. Kirchenordnung § 92). Wünscht eine Kirchgemeinde ausserhalb des Schulstandortes, den Unterricht für ihre Schüler selbst zu organisieren und somit die Schüler vom Schulstandort abzuziehen, geht das nur im Einverständnis mit allen beteiligten Kirchgemeinden. Insbesondere darf ein solches «Herausnehmen» der Schüler nicht gegen den Willen der Kirchenvorsteherschaft des Schulstandortes erfolgen. Es sind ggf. rechtzeitig Gespräche unter den zuständigen Kirchenvorsteherschaften erforderlich.

Es ist dem Kirchenrat sehr wohl bewusst, dass das Unterbringen der Religionsunterrichtsstunden im Stundenplan anspruchsvoll ist. Kommt dazu, dass da und dort die Zahlen evangelischer Schüler und Schülerinnen rückläufig sind und Klassen zusammengelegt werden müssen. Trotzdem bitten wir Sie, wo immer möglich dem oben genannten Anliegen der Beibehaltung der Integration des Religionsunterrichts in der Schule Rechnung zu tragen.

Um Sie in Ihrer Arbeit in diesem Bereich zu unterstützen, weisen wir Sie gerne auf drei Merkblätter hin, die auf der landeskirchlichen Homepage www.evang-tg.ch unter: Downloads – Sachthema auswählen – Religionsunterricht downloadbar sind:

- Organisation des Religionsunterrichts, eine Arbeitshilfe für Kirchenvorsteherschaften, Ressortverantwortliche, Pfarrämter und/oder für die Organisation des Religionsunterrichts zuständige Personen, vom 28. November 2017
- Merkblatt Lehrplan 21: Umgang im Religionsunterricht mit dem neuen Lehrplan der Volksschule Thurgau, vom 1. Juni 2017
- Wegleitung ökumenischer Religionsunterricht, vom 1. November 2015

Bei Unsicherheiten und offenen Fragen dürfen Sie sich auch gerne direkt an die zuständigen Personen der Landeskirche wenden:

Ressortverantwortliche im Kirchenrat: *Kirchenrätin Ruth Pfister*

Fachstelle Religionsunterricht: *Pfr. Tobias Arni*

Mit freundlichen Grüssen

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Der Aktuar:
Pfr. W. Bühner E. Ritzi